

2 Rechtsgrundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes

2.1 Allgemeines

Das grundlegende Rechtsgebiet, in dem die Anforderungen des Vorbeugenden Brandschutzes formuliert sind, ist das Bauordnungsrecht. Es ist ein Teilgebiet des öffentlichen Baurechtes und hat schwerpunktmäßig die Aufgabe, gesetzliche Grundlagen für die Gefahrenabwehr durch die Ordnungsbehörden hinsichtlich der Erstellung von baulichen Anlagen zu schaffen. Die grundlegenden Gesetze hierfür sind die Landesbauordnungen (LBO) der Bundesländer. Hierüber handelt im Wesentlichen das nachfolgende Kapitel.

Darüber hinaus gibt es noch Regelungen bezüglich des Vorbeugenden Brandschutzes im Baunebenrecht, das im Kapitel 2.6 kurz beschrieben wird.

Definition:

Das Baurecht ist die Summe der Rechtsvorschriften, welche die Planung und Ausführung von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen betreffen. Sie regeln die Ordnung des Bauwesens, sowie, zur Ordnung des bebauten und zu bebauenden Bodens, den Inhalt, die Form und die Grenzen der hoheitlichen Betätigung und bestimmen gleichzeitig die Rechtsstel-

lung (die Pflichten und Rechte) des Staatsbürgers im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt. [Quelle: Polthier, Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz, Methoden – Mittel – Maßnahmen]

2.2 Musterbauordnung

Das grundlegende Gesetz zur Regelung gebäudebezogener Ordnungsfragen ist die Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes. Diese wird von den jeweiligen Landtagen als Legislativen beschlossen.

Die Zuständigkeit für den Erlass »baupolizeilicher Regelungen« durch die Bundesländer war nach der Veröffentlichung des Grundgesetzes (GG) im Jahr 1949 nicht unumstritten: Gemäß Art. 74 Nr. 18 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 stand dem Bund das Recht für die Gesetzgebung hinsichtlich des Grundstücksverkehrs, des Bodenrechts sowie des Wohnungswesens zu.

Daraus konnte man schließen, dass der Bund auch Regelungen für die sichere Planung von Wohnbauten erlassen könnte – als Regelungen zum Bauordnungsrecht. Dieses wurde aber schon immer als Teil des Polizeirechts gesehen, welches entsprechend Art. 70 Abs. 1 GG eindeutig Angelegenheit der Bundesländer ist.

Im Rahmen eines Rechtsgutachtens des Bundesverfassungsgerichtes (auch Weinheimer Gutachten genannt) wurde festgestellt, dass aus Art. 74 Nr. 18 GG nicht eindeutig zu schließen ist, dass

der Bund auch für bauordnungsrechtliche Regelungen ein Gesetzgebungsrecht besitzt.

Daher haben sich am 21. Januar 1955 der damalige Bundesbauminister und die Bauminister der Länder darauf geeinigt, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht, wenn die Länder das Bauordnungsrecht möglichst einheitlich regeln.

Damit das Bauordnungsrecht möglichst einheitlich wird, hat man sich beim Abschluss der Vereinbarung von Bad Dürkheim darauf verständigt, eine Musterbauordnung (MBO) zu entwerfen, an der sich alle Landesbauordnungen orientieren sollten.

Eine Musterbauordnungskommission entwarf daraufhin ein Muster, das einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Auffassungen der nord- und süddeutschen Länder darstellen sollte. Der erste Entwurf wurde im Januar 1960 vorgelegt. Die Musterbauordnung wurde seitdem mehrfach überarbeitet und ist zurzeit in der Fassung vom November 2002, zuletzt geändert im September 2012, gültig. Zur Vereinfachung der Betrachtungen wird nachfolgend nur auf diese Musterbauordnung eingegangen. Die Verfasser sind sich wohl im Klaren darüber, dass im Rahmen eines Bauvorhabens der Bezug auf die örtlich gültige Landesbauordnung hergestellt werden muss, zumal die Landesbauordnungen im Detail doch die eine oder andere Abweichung von der Musterbauordnung aufweisen.

2.3 Bauordnung der DDR und der ostdeutschen Länder

In der ehemaligen DDR entwickelte sich nach dem Krieg ein eigenständiges Baurecht. Die »Deutsche Bauordnung« wurde am 2. Oktober 1958 in Kraft gesetzt und in den folgenden Jahren durch weitere Vorschriften ergänzt. In Vorbereitung der deutschen Einheit wurde mit Datum vom 20. Juli 1990 ein Gesetz von der Volkskammer erlassen, das im Wesentlichen die Regelungen der damals gültigen Musterbauordnung aufgriff. Dieses Gesetz sollte nach der deutschen Wiedervereinigung für die fünf neuen Bundesländer als Landesrecht so lange gelten, bis sie eigene Landesbauordnungen erlassen haben. Für Berlin sollte nach der Wiedervereinigung einheitlich die Berliner Bauordnung gelten.

Zwischenzeitlich haben alle neuen Bundesländer eigene Landesbauordnungen erlassen und sich in das System der Musterbauordnung eingeordnet.

2.4 Aufbau der Musterbauordnung

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Im ersten Teil werden neben den Begriffsdefinitionen (Gebäudearten und -klassen, Bauprodukte, Begriff des Geschosses usw.) insbesondere die allgemeinen Anforderungen aufgeführt.

Teil 2 Das Grundstück und seine Bebauung

Bezüglich des Vorbeugenden Brandschutzes sind im zweiten Teil insbesondere die Regelungen für Zufahrten und Zugänge zu beachten. Aber auch die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen stellen mit einem Beitrag zum Vorbeugenden Brandschutz dar.

Teil 3 Bauliche Anlagen

In diesem Teil sind die umfangreichsten Anforderungen an die einzelnen Teile von Gebäuden hinsichtlich des Brandschutzes aufgeführt.

Der Abschnitt 1 ist für den Brandschutz ohne Bedeutung.

Abschnitt 2 »Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung«: Hier sind die grundsätzlichen Anforderungen an den Brandschutz festgelegt. Darin findet man sowohl die Schutzziele hinsichtlich des Brandschutzes als auch die Forderung nach Herstellung eines zweiten Rettungsweges, der sowohl als baulicher Rettungsweg ausgebildet werden als auch bis zu einer bestimmten Höhe über Leitern der Feuerwehr erfolgen kann.

Abschnitt 3 »Bauprodukte, Bauarten«: Dieser Abschnitt befasst sich mit Regelungen für die Zulassung von Bauprodukten und Bauarten. Hierin wird insbesondere das System der Prüfungen und Zulassungen für Baustoffe und Bauteile festgelegt.

Abschnitt 4 »Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer«: In Abhängigkeit von der Gebäudeklasse sind die Anforderungen an den Feuerwiderstand der abschottenden Bauteile aufgeführt.

Abschnitt 5 »Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen«: Dieser Abschnitt widmet sich der Ausführung von Treppenträumen und Fluren, insbesondere bezüglich der brandschutztechnischen Qualität der Umfassungswände und der Entfernung von sicheren Treppen vom jeweiligen Aufenthaltsraum (Rettungsweglänge). Er regelt die Notwendigkeit der Rauchfreihaltung von Treppenträumen, definiert was man unter einem Sicherheitstreppeerraum versteht und wie groß Fenster sein müssen, damit sie als Rettungsfenster beim Einsatz von Leitern der Feuerwehr zur Menschenrettung genutzt werden können.

Abschnitt 6 »Technische Gebäudeausrüstung«: Lüftungsleitungen und haustechnische Anlagen stellen insbesondere hinsichtlich der Brandausbreitung ein besonderes Risiko dar, weshalb hier besondere Anforderungen aufgestellt werden.

Abschnitt 7 »Nutzungsbedingte Anforderungen«: Hier werden die Anforderungen an Aufenthaltsräume und Wohnungen festgelegt. Dabei werden insbesondere auch Bedingungen für Aufenthaltsräume in Kellern und Dachgeschossen definiert.

Mit diesen sieben Abschnitten bildet der Teil »Bauliche Anlagen« den Kernteil der Musterbauordnung.

Teil 4 Die am Bau Beteiligten

Hier werden die Pflichten des Bauherren, des Entwurfsverfassers, des Unternehmers und des Bauleiters beschrieben.

Teil 5 Bauaufsichtsbehörden, Verfahren

Dieser Teil klärt insbesondere wie die Verschiedenheit des Umfanges einer baulichen Anlage mit unterschiedlichen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt wird. Dabei gibt es Bauvorhaben, die generell genehmigungsfrei sind, Bauvorhaben, die mit einem vereinfachten Verfahren bearbeitet werden, und solche, die ein vollwertiges Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Welche Unterlagen für einen Bauantrag als Bauvorlagen eingereicht werden müssen gehört genauso dazu, wie die Bedingungen für Abweichungen von den Regelungen.

Teil 6 Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

Hier wird festgelegt, welche Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Da die Festlegungen der Musterbauordnung bzw. der Landesbauordnungen allgemein gehalten werden müssen, wird in diesem Abschnitt auch die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtsverordnungen allgemeine Festlegungen zu konkretisieren. Dazu gehören z. B. die Versammlungsstättenverordnung oder die Garagenverordnung, welche konkrete Anforderungen an diese Art von baulichen Anlagen definieren.

2.5 Grundlegende Paragrafen für den Vorbeugenden Brandschutz

2.5.1 Begriffe

Bauliche Anlagen

Die MBO versteht unter »baulichen Anlagen« mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Als mit dem Erdboden verbundene Anlagen betrachtet sie auch Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck weitgehend ortsfest benutzt werden (z. B. Schwimmdocks).

Gebäudeklassen

Die Gebäudeklassen sind in der derzeit gültigen MBO (Fassung vom November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21. September 2012) vollkommen neu strukturiert worden. Grund ist die Herstellung einer Verbindung zwischen Gebäudehöhe sowie Zahl und Größe der Nutzungseinheiten. In der alten MBO waren steigende Anforderungen an Gebäude allein an die steigende Höhe gekoppelt. Jetzt wird die Größe und Zahl der Nutzungseinheiten, weitgehend unabhängig von ihrer Nutzung, miteinbezogen. Damit wird die früher umstrittene Überbewertung des Brandschutzes von kleinen Nutzungseinheiten (z. B. Arzt- oder Rechtsanwaltspraxen), insbesondere hinsichtlich der Forderung nach einem zweiten baulichen Rettungsweg, relativiert.

Die Gebäudeklassen sind wie folgt gegliedert (siehe auch Bild 1):




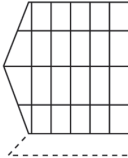
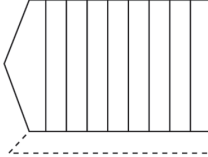

<p>GK 1a</p> <p>freistehende Gebäude</p> <p>Oberkante Fußboden ≤ 7 m</p> <p>≤ 2 Nutzungseinheit</p> <p>Σ Nutzungseinheit ≤ 400 m²</p> 	<p>GK 2</p> <p>nicht freistehende Gebäude</p> <p>Oberkante Fußboden ≤ 7 m</p> <p>≤ 2 Nutzungseinheit</p> <p>Σ Nutzungseinheit ≤ 400 m²</p> 	<p>GK 3</p> <p>sonstige Gebäude mit einer Oberkante Fußboden ≤ 7 m</p> 	<p>GK 4</p> <p>Oberkante Fußboden ≤ 13 m</p> <p>Nutzungseinheit mit jeweils ≤ 400 m²</p> 	<p>GK 5</p> <p>sonstige Gebäude mit Ausnahme von Sonderbauten</p> <p>Oberkante Fußboden ≤ 22 m</p> 
<p>GK 1b</p> <p>freistehende Gebäude land- und forstwirtschaftlich genutzt</p> 		<p>Feuerwehreinsatz mit Steckleiter möglich</p> <p>Feuerwehreinsatz mit Drehleiter nötig</p>		

Bild 1: Übersicht über die Gebäudeklassen der Musterbauordnung (Grafik: W. Kohlhammer Verlag)

Gebäudeklasse 1:

- a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
- b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,

Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne der MBO ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.

Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne der MBO sind die Brutto-Grundflächen. Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen zur Einteilung in die Gebäudeklassen bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.